

Informationsblatt

*Für Antragsteller/innen und Bezieherinnen
von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des
Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)*

Aufgaben der Grundsicherung ist es, alten und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt, soweit er nicht über genügend eigene Mittel gedeckt werden kann, durch eine eigenständige soziale Leistung zu gewährleisten, so dass weitgehend eine ergänzende Sozialhilfeleistung vermieden werden kann.

1.0. Ihre Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – SGB I und dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGBXII)

Haben Sie Leistungen der Grundsicherung beantragt oder erhalten Sie diese bereits, sind Sie verpflichtet,

- Ihr Einkommen und Vermögen sowie Ihre gegen Dritte (z.B. Versicherungsträger u. ä. Stellen) zustehende Ansprüche zur Beschaffung Ihres Lebensunterhaltes und desjenigen Ihrer mit Ihnen in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft einzusetzen.
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des Sozialamtes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Sozialamtes vorzulegen oder Ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – SGB I)
- jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Sozialamt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist auch dann notwendig, wenn die Änderung nach Ihrer Meinung auf die Grundsicherung keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilung an das Sozialamt ist insbesondere erforderlich,

- a) wenn Sie und/oder Ihre im Haushalt lebenden Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft Einnahmen haben – wenn auch nur vorübergehend – z.B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit), durch Vermietung von Zimmern, durch Renten, Pensionen, Trinkgelder, Abfindungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis), der Wert eines Grundstückes oder eine Forderung gegen einen anderen;

- b) wenn sich der Bestand Ihres vorhandenen Vermögens (z.B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- c) wenn Sie (oder eine andere Ihrem Haushalt angehörende Person) den Haushalt – wenn auch nur vorübergehend verlässt, z.B. aufgrund Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreisen. Auch das Ableben eines Haushaltsmitgliedes haben Sie dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen;
- d) wenn eine oder mehrere Person(en) im Haushalt aufgenommen wurden;
- e) vor einem Wechsel der Wohnung zur Prüfung der grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit der Miete (nähere Informationen hierzu s. Ziff.3.3);
- f) wenn Sie – oder Ihr Ehegatte oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft – einen Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung stellen oder früher gestellt haben (z.B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld u.a.);
- g) wenn Sie – oder Ihr Ehegatte oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft – Rechtsmittel (z.B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger (s. Buchst. f) erheben oder erhoben haben;
- h) wenn Sie - oder Ihr Ehegatte oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft – einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erleiden oder erlitten haben;
- i) wenn Sie – oder Ihr Ehegatte oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft – eine Forderung gerichtlich geltend machen bzw. geltend gemacht haben.

Bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten nachfragenden Personen oder Leistungsberechtigten obliegen diese Mitwirkungspflichten deren/dessen gesetzliche(n)/m Vertreter/in.

2.0. Die Folgen fehlender Mitwirkung

Es ist leider eine durch zahlreiche statistische Erhebungen gesicherte Tatsache, dass neben den vielen ehrlichen und wirklich bedürftigen Sozialleistungsempfängerinnen und – empfängern stets ein gewisser Prozentsatz der Antragstellerinnen und Antragstellern Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt oder dieses zumindest durch falsche Sachdarstellung versucht. Aus diesem Grunde bedient sich das Sozialamt verschiedenster gesetzlich ausdrücklich legitimierter Instrumente, um zweifelhafte Bedarfssituationen konkret aufzuklären bzw. sämtliche Leistungsfälle einer ständigen routinemäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Die möglichen Folgen eines Grundsicherungsmissbrauchs sind nachfolgend aufgeführt:

2.1. Versagung oder Kürzung der zukünftigen Grundsicherungsleistungen

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann das Sozialamt ohne weitere Ermittlungen Ihre Grundsicherung bis zur Nachholung Ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (s. Ziff. 3), soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschweren (§66 SGB I)

2.2. Aufhebung des Grundsicherungsbescheides und Rückforderung der bereits gewährten Grundsicherungsleistungen

Ein an Sie – oder Ihren Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft – gerichteter Grundsicherungsbescheid kann insbesondere zurückgenommen werden,

- soweit Sie - oder Ihr Ehegatte oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft – Ihrer Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für Sie nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen sind (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X);
- soweit Sie – oder Ihr Ehegatte oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft – nach Antragstellung oder Erlass des Grundsicherungsbescheides Einkommen oder Vermögen erzielt haben, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X), oder
- soweit Sie – oder Ihr Ehegatte oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft - wussten oder nicht wussten, weil Sie die besondere Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben, dass der sich aus dem Grundsicherungsbescheid ergebene Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)

Soweit ein Grundsicherungsbescheid aufgehoben ist, sind bereits erbrachte Leistungen von Ihnen – oder Ihrem Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft – zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

2.3. Strafrechtliche Folgen

Wer sich Grundsicherungsleistungen durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch bewusst falsche oder unvollständige Angaben erschleicht, macht sich in der Regel strafbar und hat mit der unverzüglichen Einleitung eines Strafverfahrens zu rechnen.

3.0. Wichtige Hinweise

3.1. Bevollmächtigte

Gemäß § 13 SGB X können Sie sich für die Dauer Ihres Grundsicherungsbezuges durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die/der Bevollmächtigte hat ihre/seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

3.2. Möglichkeiten der Gebührenermäßigung bzw. –befreiung

Sie haben die Möglichkeit, die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht und Ermäßigung der Telefongrundgebühr zu beantragen.

3.3. Strom- und Heizungskosten, Betriebskosten

In der Grundsicherung sind auch die Stromkosten (sofern sie einen eigenen Haushalt haben) enthalten. In Anbetracht auf eine eventuelle zu erwartende Nachzahlung bei der Jahres- oder Endabrechnung bilden Sie bitte Rücklagen, da eine Übernahme von Stromschulden aus Grundsicherungsleistungen grundsätzlich nicht möglich ist.

Sorgen Sie bitte auch für einen sparsamen Umgang mit Heizenergie, da Heizkostennachzahlungen nur in angemessener Höhe aus Grundsicherungsmitteln übernommen werden können. Guthaben aus Heizkostenabrechnungen gelten als Einkommen und sind daher unaufgefordert dem Sozialamt anzugeben; gleiches gilt für entsprechende Betriebskostenabrechnungen.

3.4. Anmietung einer Wohnung

Gemäß § 35 SGB XII umfasst die Grundsicherung u.a. auch die Kosten der Unterkunft. Aus Grundsicherungsmitteln können aber nur die sogenannten angemessenen Unterkunfts-kosten übernommen werden. Die Angemessenheit richtet sich nach einer für ihre Haushaltsgröße (Anzahl der im Haushalt lebenden Personen) erforderliche Wohnungsgröße und einer bestimmten Mietobergrenze.

Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass Sie einen beabsichtigten Umzug noch vor Abschluss eines Mietvertrages mit dem Sozialamt abstimmen. Dort kann man Ihnen Auskunft darüber geben, ob die Miete für die in Aussicht genommene Wohnung im Rahmen der Grundsicherungsleistung vollständig übernommen werden kann und ob Ihrem Umzug aus grundsicherungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Sind die Mietkosten unangemessen bzw. liegt ihnen keine Zustimmung des Sozialamtes zur Anmietung der Wohnung vor, können – wenn überhaupt – nur die angemessenen Mietkosten übernommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mündliche Nebenabreden zum Mietvertrag nicht gültig sind und damit zusammenhängende Kosten aus Grundsicherungsleistungen nicht übernommen werden können.

Vorstehendes Informationsblatt habe ich heute erhalten und von dem Inhalt Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung des unterschriebenen Informationsblattes ist Bestandteil meiner Grundsicherungsakte.

Odenthal, den _____

Unterschrift Antragsteller/ in

Bei Minderjährigen zusätzliche Unterschrift

der/des Personensorgeberechtigten